

## **„Wiederzulassung“ eines Fahrzeuges via Internet ab 01.10.2017**

Mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ist seit dem 01.01.2015 die internetbasierte Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen möglich (Stufe 1). Ab dem 01.10.2017 geht die internetbasierte Wiederzulassung eines Fahrzeuges auf denselben Halter ohne Wechsel des Zulassungsbezirks mit dem bei Außerbetriebsetzung reservierten Kennzeichen (Stufe 2) in den Wirkbetrieb.

### **Voraussetzungen:**

- Das Fahrzeug ist außer Betrieb gesetzt.
- Es liegt eine gültige **Reservierung** des Kennzeichens für die Wiederzulassung vor.
- Die Antrag stellende Person ist eine natürliche Person
- bisheriger Halter des Fahrzeugs
- verfügt über ein eigenes Girokonto für den Einzug der Kfz-Steuer
- hat seinen Wohnsitz im selben Zulassungsbezirk, in dem die Außerbetriebsetzung stattgefunden hat (und zuvor hat kein Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk – mit Kennzeichenmitnahme - stattgefunden)
- besitzt einen Personalausweis mit Online-Funktion oder elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) mit aktivierter Online-Ausweisfunktion (eID)
- verfügt über die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit bei Außerbetriebsetzung freigelegtem Sicherheitscode (ab 01.01.2015).

### **Ablauf:**

- Identität mittels des Personalausweises mit Online-Funktion oder des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) auf der Webseite des kommunalen oder Landesportals nachweisen.
- Die für die Wiederzulassung notwendigen Daten in die Antragsmaske des Portals eingeben:
  - Sicherheitscode auf der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein),
  - Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) des Fahrzeugs,
  - VB-Nummer der Versicherung zum Nachweis der Kfz-Haftpflichtversicherung
  - Bankdaten für die SEPA-Lastschriftverfahren (Kfz-Steuer, Infrastrukturabgabe
  - HU / SP-Expresscode und
  - reserviertes Kennzeichen
- Gebühr mittels ePayment-System bezahlen.
- Zulassungsantrag bestätigen und an die zuständige Zulassungsbehörde übermitteln.
- Die Zulassungsbehörde prüft und bearbeitet den Antrag.
- Sie erhalten die Zulassungsunterlagen sowie die Stempelplakettenträger zum Aufkleben auf das Kennzeichen per Post zugeschickt.
- Sie kleben die Plakettenträger auf die Kennzeichenschilder auf.

### **Losfahren.**

## **Hinweis:**

Die Durchführung einer Wiederezulassung via Internet kann nur dann abschließend durchgeführt werden, sofern keine Gebührenrückstände beim Lahn-Dill-Kreis und keine Kfz-Steuerückstände bestehen bzw. Daten nicht falsch erfasst wurden (Antragsdaten können bis zu dreimal korrigiert werden) oder aus sonstigen Gründen die Onlineantragstellung nicht funktioniert – ansonsten muss die Wiederezulassung des Fahrzeuges bei der Hauptzulassungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar oder in Herborn-Burg beantragt werden, da es ansonsten zu einer kostenpflichtigen Ablehnung kommen könnte. Nur wenn alle erforderlichen Daten stimmig sind, kann eine vollautomatisierte Verarbeitung des Vorganges durchgeführt werden.

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

---

- **Informationsfilm zur Online-Kfz-Zulassung**

---

Film des Bundesministeriums des Innern zur Kfz-Zulassung mit dem Personalausweis mit Online-Funktion

[http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Informationsfilme/nPA-Spot-Kfz-Zulassung\\_mp4.html](http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Informationsfilme/nPA-Spot-Kfz-Zulassung_mp4.html)

Quelle: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Berlin

---